

## **Neuregelung des Gehwegparkens in der Meraner Straße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02861 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching am 03.07.2025

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18064**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02861

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 18.11.2025**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching hat am 03.07.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02861 beschlossen.

Aufgrund von ständigen Strafzetteln und Problemen beim Durchfahren der Straße wegen verringelter Durchfahrtsbreite der Fahrbahn aufgrund beidseitig parkender Fahrzeuge, wurde die Anordnung von beidseitigen Gehwegparken oder ggf. das Parkverbot auf einer Seite der Meraner Straße beantragt.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung aus einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

In zahlreichen Straßen in München hat sich in den letzten Jahren ein nicht angeordnetes, rechtswidriges Gehwegparken etabliert. Ursächlich ist hier auch ein nicht mehr zeitgemäßes Verständnis für den öffentlichen Raum und eine falsche Gewichtung zwischen dem Komfort des Parkens und der Verkehrssicherheit sowie Barrierefreiheit für Fußgänger\*innen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Gehwegparken zu Defiziten in Bezug auf die Verkehrssicherheit und zu Einschränkungen in der Barrierefreiheit von Fußgänger\*innen führt. Der Gehweg als für den Fußverkehr wichtigen und dafür vorgesehenen Schutzraum soll nicht durch abgestellte KFZ in der Nutzung eingeschränkt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Mobilitätsstrategie 2035 beschäftigt sich das Mobilitätsreferat eingehend damit, eine barrierefreie Mobilität zu fördern. Im Jahr 2022 wurde die Teilstrategie

Fußverkehr durch den Stadtrat beschlossen (siehe auch <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7307395>, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07472). In dieser wurde das Mobilitätsreferat mit verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Komforts und der Sicherheit von Fußgänger\*innen sowie zur Begehbarkeit von Gehwegen beauftragt.

Die Abschaffung dieses bisher geduldeten Gehwegparkens stößt in der Bevölkerung häufig auf Unverständnis, da es sich teilweise um über Jahre eingeschliffene Situationen handelt, die als „Gewohnheitsrecht“ wahrgenommen werden. Dieses Gewohnheitsrecht existiert jedoch nicht.

Eine Legalisierung des Gehwegparkens ist stets ein Ausnahmefall, da die Gehwege grundsätzlich dem Fußverkehr vorbehalten sind und dessen Belange und Sicherheit oberste Priorität haben.

Abgesehen von einer zu begründenden Notwendigkeit – beispielsweise ein sehr untergeordnetes Fußverkehrsaufkommen, keine regelmäßige Nutzung des Weges durch sensible vulnerabel Gruppen wie Kinder, mobilitätseingeschränkte Personen und ältere Menschen sowie eine erforderliche Restgehwegbreite – müssen zunächst einmal bestimmte bauliche Voraussetzungen vorliegen.

Während die Bordsteinabstiche mit größtenteils unter 7cm Höhe sowie die meist ausreichenden Restgehwegbreiten die Möglichkeit des legalisierten Gehwegparkens in den meisten Abschnitten der Meraner Straße zuließen würden, so teilt das Baureferat jedoch mit, dass die Gehwegplatten aufgrund ihrer Einbaustärke nicht für das Parken von Kraftfahrzeugen geeignet sind. Die Einbaustärke der Gehwegplatten in der Meraner Straße beträgt 6,5cm. Für das Befahren oder Parken von Fahrzeugen wird jedoch eine Mindeststärke von 10cm benötigt, um die Belastung dauerhaft aufnehmen zu können.

Unter Berücksichtigung dieser technischen Gegebenheiten ist die Anordnung des legalisierten Gehwegparkens in der Meraner Straße schon rein aus baulichen Gründen nicht möglich. Eine weiterführende, straßenverkehrsrechtliche Prüfung hat nicht stattgefunden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02861 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 03.07.2025 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Manuel Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Aufgrund der oben genannten technischen Gegebenheiten ist die Anordnung des legalisierten Gehwegparkens in der Meraner Straße aus baulichen Gründen nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02861 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 03.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der Landeshauptstadt München

Der\*Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Dr. Anais Schuster-Brandis

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

#### **IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

#### **V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

#### **VI. Über MOR-GL5**

[zurück zum MOR-GB1.24](#)

zur weiteren Veranlassung